

## **§ 9 Nichtöffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Nichtöffentlichkeit bleibt unberührt durch die Anwesenheit von Personen, die Teil der Prüfung sind, wie insbesondere von Schülerinnen und Schülern der Klassen, vor denen eine Lehrvorführung stattfindet.